



Unterrichtung 20/198

der Landesregierung

Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

26. September 2024

Mein Zeichen: 20

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Anschluss an die Entscheidung der Landesregierung vom 24.09.2024 übersende ich den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes („Formulierungshilfe“) zur Unterrichtung. Ich bitte Sie, die Fraktionen über die Formulierungshilfe zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage

Formulierungshilfe

der Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

für einen Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsge-
setzes**

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 83a erhält folgende Fassung:

„§ 83a Beratung und Auskunft“

b) Nach der Angabe zu § 83a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 83b Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“

2. In § 79a Satz 2, § 110 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 2b Satz 3, § 149 Absatz 2 Satz 2, § 150 Absatz 7 Satz 2 und § 150a Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

3. § 83a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 83a
Beratung und Auskunft“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. Nach § 83a wird folgender § 83b eingefügt:

„§ 83b
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bei der Planung bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits

nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

(3) Der Vorhabenträger soll Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

1. in einem verkehrsüblichen elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, an die Behörde übermitteln und
2. der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.

Für die Übermittlung nach Nummer 1 soll zudem ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht.“

5. § 110 Absatz 2b Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Mit Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers im Sinne des § 2 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er von der Nutzerin oder dem Nutzer oder von ihrer oder seiner Bevollmächtigten oder von ihrem oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren oder dessen Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes abgerufen wird, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist. Die Einwilligung gilt als erteilt, sofern die Nutzerin oder der Nutzer nicht im Rahmen der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung eine elektronische Bekanntgabe über ein Postfach im Sinne des § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes ausschließt.“

6. In § 138e Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ...

*Daniel Günther
Ministerpräsident*

*Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport*

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf soll das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) im Wege der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung an die zwischenzeitlichen Änderungen der verfahrensrechtlichen und verwaltungszustellungsrechtlichen Vorschriften des Bundes im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) sowie im Onlinezugangsgesetz (OZG), angeglichen werden. Ziel ist es, einen weitgehenden Gleichlauf zwischen dem im LVwG geregelten Verwaltungsverfahren- und -zustellungsrecht mit dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsrecht des Bundes sowie mit dem (künftigen) entsprechenden Recht der Länder sicherzustellen.

Das Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG) vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) enthält unter anderem eine wesentliche Neuerung bei den Laufzeitvorgaben (§ 18 PostG). Wie bisher hat die Zustellung zwar an allen sechs Werktagen (Montag bis Samstag) zu erfolgen (§ 19 PostG). Im Jahresdurchschnitt müssen inländische Brief- und Paketsendungen aber nur noch mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 Prozent am dritten und zu 99 Prozent am vierten Tag auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden (Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss), BT Drs. 20/11817 S. 129).

„Aufgrund der Anpassung der Laufzeitvorgaben für Universaldienstleistungen durch § 18 Absatz 1 werden Folgeänderungen im Hinblick auf Zustellfiktionen in verschiedenen Gesetzen erforderlich. Dieser Anpassungsbedarf besteht auch in verschiedenen landesrechtlichen Vorgaben. Durch die Einräumung einer Übergangszeit, in der die alten Laufzeitvorgaben zunächst fortgelten, wird die Möglichkeit geschaffen, landesgesetzliche Regelungen rechtzeitig vor Wirksamwerden der neuen Laufzeitvorgaben anzupassen.“ (amtliche Begründung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG), Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. Februar 2024, BT Drs. 20/10283, S. 149).

Artikel 2 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes enthält entsprechende Änderungen der Regelungen im VwVfG zur Bekanntgabefiktion (künftig „Viertagesfiktion“ statt „Dreitagesfiktion“ - dies betrifft § 15 Satz 2 und § 41 Absatz 2 Satz 1 und 2 VwVfG), Artikel 3 ändert entsprechend die Vorschriften zur Zustellfiktion im VwZG (betroffen sind § 4 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 7 Satz 2 und § 5a Absatz 4 Satz 1 VwVG).

Nach Artikel 43 Absatz 2 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes treten unter anderem die Änderungen im VwVfG und VwZG zum 1. Januar 2025 in Kraft, denn

„[d]ie Umsetzung der veränderten Fristenregelungen für eine Zustellungsfiktion benötigt einen längeren Vorlauf. Zudem ist den Ländern Gelegenheit zu geben, ihre Verwaltungszustellungsgesetze an die veränderten Umstände anzupassen.“ (amtliche Begründung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG), Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. Februar 2024, BT Drs. 20/10283, S. 181).

Dies betrifft im LVwG die Parallelvorschriften in § 79a Satz 2, § 110 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2, § 149 Absatz 2 Satz 2, § 150 Absatz 7 Satz 2 und § 150a Absatz 4 Satz 1 LVwG, welche jeweils noch die bisherige, bundesweit einheitliche „Dreitagesfiktion“ enthalten.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) wird u.a. § 9 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), geändert. Diese Änderung hat durch die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 12. Juni 2024 (BT Drs. 20/11790) die endgültige Fassung erhalten. In § 9 Absatz 1 OZG wird nunmehr ein neuer Satz 2 eingefügt, wonach die Einwilligung nach Satz 1 (Einwilligung des Nutzers, dass ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden kann, dass er vom Nutzer oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von dessen Postfach nach § 2 Absatz 7 OZG, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG ist, abgerufen wird) als erteilt gilt, sofern der Nutzer nicht im Rahmen der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung eine elektronische Bekanntgabe über ein Postfach im Sinne des § 2 Absatz 7 OZG ausschließt (Einwilligungsfiktion). Diese Regelung ist bereits am Tage nach der Verkündung, mithin dem 24. Juli 2024 in Kraft getreten Kraft (Artikel 9 Absatz 1 des OZG-Änderungsgesetzes). Zudem wird im neuen § 9 Absatz 1 Satz 4 (Satz 3 alt) die bisherige „Dreitagesfiktion“ bzgl. der elektronischen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes analog zu den Änderungen des PostModG ebenfalls verlängert. Diese Änderung tritt – wie die entsprechenden Änderungen durch das PostModG – zum 1. Januar 2025 in Kraft (Artikel 9 Absatz 3 des OZG-Änderungsgesetzes).

Die landesrechtliche Parallelvorschrift zu § 9 Absatz 1 OZG findet sich in § 110 Absatz 2b LVwG, welcher dem bisherigen § 9 Absatz 1 OZG nachempfunden ist und auf entsprechende Bestimmungen des OZG verweist. § 110 Absatz 2b LVwG ist wegen der gebotenen Rechtseinheitlichkeit und damit -sicherheit, auch im Portalverbund für digitale Dienstleistungen (§ 1 OZG), mit dem geänderten Bundesrecht zu harmonisieren.

Zudem beabsichtigt der Bund mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 26. Juni 2024, BT Drs. 20/11980), insbesondere die Regelungen im VwVfG zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 25 Absatz 3 VwVfG um Vorgaben zu erweitern, wonach insbesondere die Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in verkehrsüblichem elektronischen und maschinenlesbaren Format in den behördlichen Prozess einfließen können. Die Bundesregierung führt in der amtlichen Begründung des Gesetzesentwurfes dazu aus (BT Drs. 20/11980):

„Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen möglichst schnell und effektiv durchgeführt werden. Hierbei ist es hinderlich, wenn die Weiterverwendung der Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinn des § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im anschließenden Verwaltungsverfahren vor digitalen Hürden steht oder wenn unterschiedliche Formate die digitale Weiterbearbeitung erschweren. Die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens soll daher gefördert werden, indem die Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in verkehrsüblichem elektronischen Format, im Idealfall auch in maschinenlesbarem Format, in den nachfolgenden behördlichen Prozess einfließen können.“

Hierzu soll die bislang in § 25 Absatz 3 VwVfG geregelte frühe Öffentlichkeitsbeteiligung aus dem § 25 VwVfG herausgelöst und in einen neuen, eigenständigen § 25a

VwVfG überführt und neu gefasst werden. Dabei werden die Grundlagen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Grunde unverändert beibehalten, aber durch Soll-Vorschriften zur digitalen Datenerfassung ergänzt. Weiter enthält der Gesetzentwurf Folgeänderungen im VwVfG infolge der Gesetzesänderung in § 3a VwVfG durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (Fünftes Verwaltungsverfahrenänderungsgesetz – 5. VwVfGÄndG), BGBl. 2023 I Nr. 344. Nachdem der Gesetzentwurf dem Bundesrat erstmalig am 3. Mai 2024 zugeleitet wurde (BR Drs. 208/24) und der Bundesrat hierzu am 14. Juni Stellung genommen hat (BR Drs. 208/24(B); s. auch Stenographischer Bericht der 1045. Plenarsitzung des Bundesrates vom 14. Juni 2024 S. 217), wurde der Vorgang dem Bundestag zugeleitet (BT Drs. 20/11980) und nach erster Beratung in die Ausschüsse überwiesen. Gleichwohl ist eine zeitnahe Beschlussfassung zu erwarten.

Die landesrechtliche Parallelvorschrift zum bisherigen § 25 Absatz 3 VwVfG findet sich wortlautidentisch in Absatz 3 des § 83a LVwG, welcher dem (bisherigen) § 25 VwVfG entspricht. Die Änderungen des VwVfG durch das 5. VwVfGÄndG wurden im Landesrecht durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638, ber. 2024 S. 79, 454) nachvollzogen, sodass daran anknüpfende Folgeänderungen im Bundesrecht bei § 71e Satz 2 VwVfG über das Gesetz zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren ebenfalls auf das Landesrecht bei § 138e LVwG „durchschlagen“ würden. Um den Gleichklang der Verfahrensgesetze von Bund und Ländern weiterhin sicherzustellen und ein Auseinanderlaufen planungsrechtlicher Voraussetzungen, insbesondere bei Großvorhaben, zu verhindern, ist es geboten, auch diese – voraussichtlich zeitnah in Kraft tretende – Ergänzung der Regeln zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im VwVfG im LVwG nachzuvollziehen.

Die Übereinstimmung der Gesetzeswortlaute des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) und des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) wird angestrebt, um nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 VwGO die Revisibilität der landesverwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Sie wird unterstützt, indem nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Gesetzesbegründungen der jeweiligen Vorschriften des VwVfG und des LVwG gleichlaufen. Der so erkennbare klare Wille des Gesetzgebers bildet eine Grenze, über welche Behörden und Gerichte sich in der späteren Rechtsauslegung nicht hinwegsetzen können (BVerfG, Beschl. vom 16. Dezember 2014 – 1 BvR 2142/11 –, NVwZ 2015, 510 (515 f.); BVerwG, Beschl. vom 27. September 2021 – 10 B 7/20 –, NVwZ 2022, 82 (84 f.)).

Hierzu wird auch auf die amtliche Begründung der Bundesregierung vom 7. Februar 2024 (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG, BT Drs. 20/10283, S. 155) verwiesen:

„Die Umsetzung der veränderten Fristenregelungen für eine Zustellungsfiktion benötigt einen längeren Vorlauf. Zudem ist den Ländern Gelegenheit zu geben, ihre Verwaltungszustellungsgeetze an die veränderten Umstände anzupassen.“

sowie auf die amtliche Begründung der Bundesregierung vom 26. Juni 2024 (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren, BT Drs. 20/11980, S. 10)

„Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sechs Monate nach seiner Verkündung, damit die Länder mit vollständigen eigenen Verwaltungsverfahrensgesetzen (Vollgesetzen) Gelegenheit haben, ihre Verwaltungsverfahrensgesetze anzupassen.“

Diese Formulierung zielt insbesondere auf das Landesverwaltungsgesetz als Vollgesetz in diesem Sinne ab.

Bei den mit vorliegendem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen handelt es sich daher um die vollständige, parallele Übernahme der Änderungen im Bundesrecht gemäß Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG) vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), dem Gesetz zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 26. Juni 2024, BT Drs. 20/11980) sowie dem Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) betreffend § 9 Absatz 1 OZG ins Landesrecht.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Artikel 1 umfasst verschiedene Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes.

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Inhaltsübersicht ist wegen der Änderung der Überschrift in § 83a und der Einfügung von § 83b anzupassen.

2. Zu Nummer 2 (Änderung Bekanntgabe- und Zustellfiktion)

Die Änderungen erfolgen im Wege der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung analog zu Änderungen im Bundesrecht durch das Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG) sowie das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG).

In § 79a Satz 2 (entspricht § 15 Satz 2 VwVfG), § 110 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 (entspricht § 41 Absatz 2 Satz 1 und 2 VwVfG) und Absatz 2b Satz 3 (entspricht § 9 Absatz 1 Satz 4 OZG) sowie § 149 Absatz 2 Satz 2 (entspricht § 4 Absatz 2 Satz 2 VwZG), § 150 Absatz 7 Satz 2 (entspricht § 5 Absatz 7 Satz 2 VwZG) und § 150a Absatz 4 Satz 1 LVwG (entspricht § 5a Absatz 4 Satz 1 VwVG) wird jeweils die bisherige „Dreitagesfiktion“ analog zum ab 1. Januar 2025 geltenden entsprechenden Bundesrecht durch die „Viertagesfiktion“ ersetzt. Damit werden sämtliche Zugangsfiktionen im LVwG – sowohl für die postalische und elektronische Bekanntgabe als auch für die Zustellung durch Behörden – wie im Bundesrecht vereinheitlicht.

Hierzu wird verwiesen auf die amtliche Begründung der Bundesregierung vom 7. Februar 2024 (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG, BT Drs. 20/10283, S. 150f.):

„Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 [§ 15 Satz 2 VwVfG]

Die Änderung der Fiktionsregelung von Tagen zu Werktagen ist eine Folge der durch die veränderten Postlaufzeiten in § 18 PostG notwendig gewordenen Änderung in § 41 Absatz 2 Satz 1).

Zu Nummer 2 [§ 41 Absatz 2 Satz 1 VwVfG]

Die Regelung zur Fiktion der Bekanntgabe von postalisch übermittelten Verwaltungsakten muss an die neuen Laufzeitvorgaben in § 18 PostG angepasst und entsprechend verlängert werden.

Die bisherige Regelung zur Bekanntgabefiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werktage (95-Prozent-Quote) bzw. auf vier Werktage (99-Prozent-Quote) erscheint eine Verlängerung auf vier Werktage sachgerecht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes)

Die Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes müssen, soweit die (förmliche) Zustellung durch einen Erbringer von Postdienstleistungen erfolgt, an die neuen Laufzeitvorgaben in § 18 PostG angepasst und entsprechend verlängert werden. [...]

Soweit die (förmliche) Zustellung durch die Behörde selbst erfolgt, ist bei der elektronischen Zustellung eine Anpassung an die Erwartung des Rechtsverkehrs geboten, dass mit einer Digitalisierung eine Beschleunigung der Verfahren einhergeht. Die maßgeblichen Fristen für eine Zustellungsfiktion werden daher um einen Tag verkürzt. [...]

Zu Nummer 1 [§ 4 Absatz 2 Satz 2 VwZG]

Die bisherige Frist für die Zustellungsfiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen (95-Prozent-Quote) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werktage (95-Prozent-Quote) bzw. auf vier Werktage (99-Prozent-Quote) ist eine Anpassung der Frist für die Zustellungsfiktion von drei Tagen auf vier Werktage sachgerecht. Sonn- und gesetzliche Feiertage bleiben bei der Fristberechnung außer Betracht. Bei regionalen gesetzlichen Feiertagen ist auf den Ort abzustellen, an dem die (förmliche) Zustellung erfolgen soll. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es insofern nicht, zumal die Beweislast in Zweifelsfällen bei der Behörde liegt (§ 4 Absatz 2 Satz 3 VwZG).

Auf § 4 VwZG wird in zahlreichen anderen Regelungen verwiesen, z. B. in § 122 Absatz 5 Satz 2 der Abgabenordnung. Eine ausdrückliche Anpassung dieser Regelungen ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 [§ 5 Absatz 7 Satz 2 und § 5a Absatz 4 Satz 1 VwZG]

Aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung werden auch bei der elektronischen Zustellung die Fristen für die Zustellungsfiktion künftig nach Werktagen bemessen. Insbesondere bei gewerblichen Zustellungsadressaten ist es angebracht, dass Sonn- und gesetzliche Feiertage außer Betracht bleiben. Bei regionalen gesetzlichen Feiertagen ist insofern auf den Ort abzustellen, an dem seitens des Zustellungsadressaten regelmäßig geschäftliche Tätigkeiten vorgenommen werden. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es insofern nicht, zumal bei der elektronischen Zustellung die Zugangsfiktion widerlegbar ist (§ 5 Absatz 7 Satz 3 und § 5a Absatz 4 Satz 2 VwZG).“

sowie auf den Bericht des federführenden Bundestagsausschusses vom 12. Juni 2024 (Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss), BT Drs. 20/11817 S. 140f.):

„Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Die Änderungen von Artikel 2 greifen die Stellungnahme des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 677/23, Nummer 26) auf. Entsprechend den Empfehlungen des Bundesrates für den Eintritt der Bekanntgabefiktion wird die bisherige Zählung nach Tagen statt nach Werktagen (umgesetzt in Buchstaben a und b) beibehalten. Hierfür sprechen auch Praktikabilitätsabwägungen für die Verwaltungspraxis. Die Beibehaltung von Kalendertagen und die Verlängerung des Zeitpunkts des Eintritts der Bekanntgabefiktion von drei auf vier Tage führt zudem zum Gleichklang mit Regelungen aus anderen Verfahrensordnungen, wie der Abgabenordnung. Die Bekanntgabefiktion wird hierbei sowohl bei schriftlicher als auch elektronischer Übermittlung angepasst.

Die Regelung zur Fiktion der Bekanntgabe von postalisch übermittelten Verwaltungsakten muss an die neuen Laufzeitvorgaben in § 18 Absatz 1 Postgesetz angepasst werden. Eine Verlängerung der Fiktion von drei auf vier Kalendertage erscheint aufgrund der Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit mit einer anzustrebenden 99-Prozent-Quote der Zustellung mindestens am vierten Tag (§ 18 Absatz 1 Postgesetz) sachgerecht.

Der bestehende zeitliche Gleichlauf der Fiktionsregelungen für die schriftliche und elektronische Übermittlung ist beizubehalten (umgesetzt in Buchstabe b). Der Zeitpunkt, zu dem die Fiktion eintritt, sollte weiterhin einheitlich für beide Formen der Bekanntgabe gelten. Hierdurch sollen auch mögliche Nachteile für den Adressaten eines belastenden Verwaltungsaktes im Fall einer elektronischen im Gegensatz zu einer schriftlichen Bekanntgabe durch ein ansonsten früheres Ende der Rechtsbehelfsfrist vermieden werden. Auf die Dauer des Verwaltungsverfahrens sind durch die Verlängerung des Fiktionseintritts keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Der Adressat eines begünstigenden Verwaltungsaktes kann den Zugang vor Eintritt der Bekanntgabefiktion geltend machen. Im Falle der elektronischen Übermittlung ist der Zugang regelmäßig ohne größeren Aufwand für den Empfänger belegbar. Bei einem belastenden Verwaltungsakt beginnt die Rechtsbehelfsfrist entsprechend der verlängerten Bekanntgabefiktion.

Aus der Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit um einen Werktag folgt damit eine Verlängerung des Zeitablaufs für den Eintritt der Zustellungsfiktion um einen Tag von drei Tagen auf vier Tage.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes)

Die Änderungen von Artikel 3 greifen Petita des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 677/23, Nummer 27 f.) auf, für den Eintritt der Zustellungsfiktion die bisherige Zählung nach Tagen statt nach Werktagen (umgesetzt in Buchstaben a und c) sowie den zeitlichen Gleichlauf für die elektronische Zustellung beizubehalten (umgesetzt in Buchstabe b).

Aus der Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit um einen Werktag folgt damit eine Verlängerung des Zeitablaufs für den Eintritt der Zustellungsfiktion um einen Tag von drei Tagen auf vier Tage. [...]“

Die zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsrecht des Bundes dargestellten, durch das bundesweit einheitlich geltende PostG in der künftigen Fassung des PostModG bewirkten Änderungen bei den Postlaufzeiten wirken sich gleichermaßen auf die Verwaltungs(zustellungs)verfahren nach dem Landesrecht aus. Durch die analoge Umsetzung der Änderungen im VwVfG und VwZG durch das PostModG in der Fassung der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses sowie das OZGÄndG in

der Fassung des Vermittlungsausschusses im LVwG wird bundesweit Rechtseinheitlichkeit und damit Rechtssicherheit für Bürger und Verwaltung in Bezug auf den nicht nur verwaltungsrechtlich, sondern rechtsstaatlich wesentlichen Vorgang des Zugangs von amtlichen Dokumenten (sowohl auf postalischem als auch auf elektronischem Weg) gewährleistet.

3. Zu Nummer 3 (Änderung § 83a)

Die Änderung des § 83a erfolgt analog zur Änderung des entsprechenden § 25 im VwVfG des Bundes durch das Gesetz zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Zu Buchstabe a

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung aus Absatz 3 wird das aus § 83a herausgelöst und eigenständig in § 83b geregelt, sodass die Paragrafenüberschrift entsprechend neu zu fassen ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Absatz 3 wird an dieser Stelle aufgehoben und eigenständig in § 83b geregelt.

4. Zu Nummer 4 (Einfügung § 83b)

Die Neuregelung des § 83b erfolgt analog zur Einfügung des entsprechenden § 25a ins VwVfG des Bundes durch das Gesetz zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Es wird entsprechend auf die amtliche Begründung der Bundesregierung vom 26. Juni 2024 zu § 25a VwVfG verwiesen (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren, BT DRs. 20/11980 S. 9f.):

„Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenen Paragraphen unterstreicht die Bedeutung, die diesem – dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorgelagerten – Instrument beigemessen werden soll und macht die Vorschrift deutlich sichtbarer. Die Loslösung von den Regelungen zu allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflichten in § 25 Absatz 1 und 2 VwVfG ist auch systematisch richtig, da sich die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung auf eine komplexe Vorgehensweise beziehen.

Absatz 1 Satz 1 führt den Begriff der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein und erläutert, für welche Vorhaben sie in Betracht kommt. Es wird klargestellt, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Antragstellung und frühzeitig vom Vorhabenträger durchgeführt werden soll und dass die Behörde auf ihre Durchführung hinwirken soll. Da die Regelung als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, kann auch weiterhin Besonderheiten der Praxis Rechnung getragen werden und eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in Einzelfällen auch nach Antragstellung durchgeführt werden, wenn sich zum Beispiel das Erfordernis einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erst nach Antragstellung herausstellt. Das Ziel der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung muss dabei jedoch gewahrt bleiben: die Optimierung des eigenen Antrags durch den Vorhabenträger und keine Ersetzung der im anschließenden, eigentlichen Verwaltungsverfahren durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Behörde nicht erneut auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken muss, wenn eine entsprechende Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor Antragstellung erfolgt ist.

Mit der Klarstellung nach Absatz 1 Satz 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um ein spezielles Verfahren zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger handelt, das dem eigentlichen Verwaltungsverfahren (zum Beispiel Planfeststellungsverfahren, Genehmigungsverfahren) vorangeht und mit dem spätere Einwendungen und Stellungnahmen in dem anschließenden Verfahren nicht präkludiert werden.

Absatz 2 beschreibt den Gegenstand der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, auch um diese vom späteren Beteiligungsverfahren im Rahmen des eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens abzugrenzen: frühzeitige Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit, Angebot der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung dazu.

Absatz 3 Satz 1 befasst sich mit der Weitergabe der so gewonnenen Erkenntnisse an die Behörde und die betroffene Öffentlichkeit. Wesentliches Ziel der Regelung ist, dass diese Erkenntnisse Eingang in das Genehmigungsverfahren finden. Die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen bereits in verkehrsüblichem elektronischen Format in den behördlichen Prozess einfließen, um die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. Der Begriff „verkehrsübliches elektronisches Format“ wird bereits in § 27b VwVfG verwendet und bietet sich schon deshalb an. Absatz 3 Satz 2 unterstreicht, dass für die Übermittlung an die Behörde auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden soll, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht; dadurch würden weitere Beschleunigungseffekte erzielt.

Da die Regelungen des § 25a für den Vorhabenträger als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind, und da das geregelte Verfahren zudem grundsätzlich der Antragstellung und dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorangeht, kann aus der Nichtbeachtung der Vorschrift kein Verfahrensfehler im Hinblick auf das eigentliche Verwaltungsverfahren abgeleitet werden.

Des Weiteren ist zwischen privaten und öffentlichen Vorhabenträgern zu unterscheiden. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll grundsätzlich vor der Antragstellung und damit vor dem eigentlichen Verwaltungsverfahren erfolgen und dem Vorhabenträger zur Optimierung seines Antrags dienen. Bei privaten Vorhabenträgern betrifft sie damit den Bereich der grundsätzlichen Handlungsfreiheit, sodass zwingende Vorgaben als allgemeine Regelungen im VwVfG ausscheiden. Bei öffentlichen Vorhabenträgern dagegen kann der jeweils zuständige Verwaltungsträger weitergehende generelle und auch einzelfallbezogene Vorgaben machen. So kann er zum Beispiel im Rahmen seiner Regelungsbefugnisse die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anordnen, oder weitergehende Anforderungen zu deren Durchführung aufstellen, wie zum Beispiel zum Zeitpunkt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (Absatz 1 Satz 1) oder zum Format der Übermittlung an die Behörde (Absatz 3).“

Diese Erwägungen gelten uneingeschränkt auch für die Einfügung des § 83b LVwG. Der Regelungsentwurf der Bundesregierung wurde – wie vorhergehende Änderungen des VwVfG – bereits vorab zwischen dem federführenden Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und den Innenministerien der Länder abgestimmt.

5. Zu Nummer 5 (Änderung § 110 Absatz 2b)

Die Änderung in § 110 Absatz 2b erfolgt analog zur Änderung des materiell entsprechenden § 9 Absatz 1 des OZG des Bundes durch das OZG-Änderungsgesetz.

§ 110 Absatz 2b LVwG wird durch entsprechende Neufassung von Satz 1 und 2 um eine dem § 9 Absatz 1 Satz 2 OZG in der Fassung des OZG-Änderungsgesetzes entsprechende Einwilligungsfiktion ergänzt und damit materiell an diese Neuregelung im Bundesrecht angepasst.

Es wird auf die amtliche Begründung der Bundesregierung vom 23. August 2023 (Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG), BT Drs. 20/8093, S. 47) entsprechend verwiesen:

„Vor dem Hintergrund der im Schnitt deutlich häufigeren Verwaltungskontakte von Organisationen soll zur Vereinfachung die elektronische Bekanntgabe über das Postfach des Organisationskontos dadurch vereinfacht werden, dass diese als „Opt-Out“-Lösung vorgesehen wird. Die Einwilligung eines Nutzers des einheitlichen Organisationskontos in die elektronische Bekanntgabe über das Nutzerkonto-Postfach gilt daher künftig als erteilt, soweit der Nutzer diese nicht bereits im Rahmen der Inanspruchnahme der jeweiligen elektronischen Verwaltungsleistung ausschließt.“

6. Zu Nummer 6 (Änderung § 138e Satz 2)

Die Änderung des § 138e Satz 2 erfolgt analog zur Änderung des entsprechenden § 71e Satz 2 im VwVfG des Bundes durch das Gesetz zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Dem geänderten bundesrechtlichen Verweis in § 71e Satz 2 VwVfG n.F. auf § 3a Absatz 2 bis 4 VwVfG (künftig lautet Satz 2: „§ 3a Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt“ statt bisher „§ 3a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.“) entspricht landesrechtlich der Verweis auf § 52a Absatz 2 bis 4 LVwG (statt bisher in § 138e Satz 2: „§ 52a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.“).

Es wird entsprechend auf die amtliche Begründung der Bundesregierung vom 26. Juni 2024 zu § 71e VwVfG verwiesen (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren, BT DRs. 20/11980 S. 10):

„Die Änderung der vorhandenen Regelung dient der Klarstellung, dass im Rahmen des Verfahrens über eine einheitliche Stelle alle Varianten des in § 3a VwVfG geregelten Schriftformersatzes möglich, aber auch erforderlich sind.“

Der Bundesrat hat im Gesetzgebungsverfahren die Bundesregierung gebeten, klarzustellen, „dass durch die Neufassung keine Verpflichtung der Einheitlichen Stellen oder Ansprechpartner zum Einsatz aller elektronischen Schriftformersatzmöglichkeiten des § 3a VwVfG geschaffen werden soll (Stellungnahme des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren vom 14. Juni 2024, BR DRs. 208/24(B), S. 1) und zur Begründung ausgeführt:

„Mit der Änderung des § 3a VwVfG durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs (5. VwVfGÄndG) vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344 vom 8. Dezember 2023) kann bzw.

könnte die Neufassung des § 71e Satz 2 VwVfG-E erklärt werden. Die Begründung, die der Gesetzesentwurf enthält, stützt sich aber nicht auf die Änderung des § 3a VwVfG und die Aussage „dass im Rahmen des Verfahrens über eine einheitliche Stelle alle Varianten des in § 3a VwVfG geregelten Schriftformersatzes ... erforderlich sind.“ kann zudem so verstanden werden, dass mit der Änderung eine Verpflichtung der Einheitlichen Stellen oder Ansprechpartner zur Vorhaltung sämtlicher elektronischer Schriftformsubstitute des § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG beabsichtigt ist. Dies steht aber dem bisherigen Rechtsverständnis zu § 3a VwVfG auch nach dessen Änderung durch das 5. VwVfGÄndG entgegen, wonach die Regelung keine Verpflichtung der zuständigen Behörden zum Einsatz aller elektronischen Schriftformersetzungsöglichkeiten schafft.

Sofern tatsächlich eine Verpflichtung der Einheitlichen Stellen oder Ansprechpartner zum Einsatz aller elektronischen Schriftformersetzungsöglichkeiten des § 3a VwVfG geschaffen werden soll, fehlt im Gesetzesentwurf ein Hinweis auf daraus erwachsende Aufwendungen der Einheitlichen Stellen oder Ansprechpartner der Länder.“

Die Bundesregierung hat hierzu klargestellt (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren, BT DRs. 20/11980, Anlage 3, Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates, S. 12):

„Aus der Begründung des Gesetzesentwurfs ergibt sich bereits, dass es sich bei der Neufassung des § 71e Satz 2 VwVfG-E nur um eine Folgeänderung wegen der Gesetzesänderung in § 3a VwVfG durch das 5. VwVfGÄndG handelt. Die Regelung beinhaltet somit nur eine redaktionelle und keine inhaltliche Änderung. Somit wird hierdurch auch keine weitere Verpflichtung der zuständigen Behörden bzw. der Einheitlichen Stelle geschaffen.

Die in der Begründung angesprochene „Erforderlichkeit“ ergibt sich bereits aus den bestehenden Vorgaben der eine Schriftform anordnenden Rechtsvorschriften.“

Das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs (5. VwVfGÄndG) vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344 vom 8. Dezember 2023) wurde landesrechtlich durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 638, ber. 2024 S. 79, 454) nachvollzogen. Gemäß den weiteren durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Dezember 2023 in das LVwG aufgenommenen Änderungen wird die Vorschrift des § 52a Absatz 3 LVwG allerdings für die Dauer von zehn Jahren im Wege einer Experimentierklausel zur Förderung der elektronischen Kommunikation suspendiert; stattdessen kommt § 337b LVwG zur Anwendung. Auf die amtliche Begründung vom 7. September 2023, insbesondere zur Änderung des § 52a LVwG wird ergänzend verwiesen wird (Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, LT Drs. 20/1373, S. 17ff.).

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen (Artikel 46 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein).

Gemäß Absatz 1 tritt das Gesetz vorbehaltlich Absatz 2 am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Dies ist die übliche Inkrafttretensregelung. Der Tag der Verkündung ist der Tag der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblatts für Schleswig-Holstein (vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage 2008, Rn. 445).

Absatz 2 sieht für die im Wege der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung erfolgenden Änderungen des LVwG abweichend vor, dass diese zeitgleich mit den entsprechenden spiegelbildlichen Änderungen im Recht des Bundes – dem VwVfG, dem VwZG sowie dem OZG – am 1. Januar 2025 in Kraft treten (vgl. Artikel 43 Absatz 2 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes bzw. Artikel 9 Absatz 3 des OZG-Änderungsgesetzes).